

Satzungsänderungsanträge

1. Formalien, wie Logo etc.
2. mehr LST-Delegierte für die Kreisverbände (von zwei auf fünf)
3. LST höchstes Beschlussgremium
4. Landesausschuss als festes Gremium (zweimal im Jahr, alle Mitglieder sind stimmberechtigt)
5. von ein auf zwei stv. Landesvorsitzende
6. Beendigung der Mitgliedschaft mit 21
7. passives Wahlrecht hat man nur, wenn man an einer Schule angemeldet ist (im Zweifel Bestätigung der Schule)

LANDESSATZUNGSENTWURF

DER

SCHÜLER UNION SCHLESWIG-HOLSTEIN



Entwurf April 2016

Satzung der Schüler Union Schleswig-Holstein

§ 1 Selbstverständnis

1. Die Schüler Union Schleswig-Holstein (SUSH) ist eine demokratische Vereinigung von politisch interessierten und aktiven jungen Menschen, die sich zu den Grundsätzen der CDU und der Jungen Union bekennen und versuchen, Politik von Schülern für Schüler zu gestalten.
2. Die Schüler Union ist als Arbeitsgemeinschaft eine selbständige Gemeinschaft in der Jungen Union Schleswig-Holstein.
3. Der Sitz des Landesverbandes ist der Sitz der Jungen Union Schleswig-Holstein.

§ 2 Aufgaben

1. Die Schüler Union vertritt die Anliegen der Schüler und Berufsschüler in der Jungen Union sowie in der CDU und auf Grundlage der Grundsatzprogramme der CDU und der Jungen Union in der Öffentlichkeit.
2. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und führt die nachwachsende Generation an die CDU und die JU heran.

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglied der SUSH kann jeder Deutsche und jeder Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates, der Schüler oder Berufsschüler ist, vom vollendeten 12. Lebensjahr an werden, der sich zu den in § 1 niedergeschriebenen Grundsätzen bekennt, die Ziele der SU zu fördern bereit ist, keiner anderen Partei bzw. deren Untergliederungen als der CSU oder CDU angehört und in Schleswig-Holstein einen Wohnsitz hat.
2. Dies gilt nicht für Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen.
3. Nach Maßgabe des Abs. (1) können Ausländer aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten die Gastmitgliedschaft ohne Stimmrecht in der SU beantragen; Gastmitglieder besitzen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
4. Die Vorsitzenden aller Organisationsebenen und Landesvorstandsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, müssen Mitglieder der Jungen Union sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim zuständigen Kreisverband des Bewerbers einzureichen ist.
2. Der Antrag kann auch in elektronischer Form erfolgen.
3. Besteht kein Kreisverband, so ist der Aufnahmeantrag beim Landesverband einzureichen.
4. Der Kreis- bzw., dort wo es keinen Kreisverband gibt, der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss erworben. Damit beginnt das passive und aktive Wahlrecht.
6. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht entschieden, so kann innerhalb eines weiteren Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet.
7. Jedem Mitglied wird auf Verlangen eine Satzung der Schüler Union Schleswig-Holstein ausgehändigt.

§ 5 Mitgliederverzeichnis

1. Das Mitgliederverzeichnis der Schüler Union Schleswig-Holstein wird zentral bei der Landesgeschäftsstelle der Jungen Union geführt.
2. Beginn und Ende einer Mitgliedschaft sowie Adressänderungen sind sofort den höheren Verbänden mitzuteilen.
3. Die Vorsitzenden der Kreisverbände stimmen mindestens einmal jährlich, in der Regel zum Anfang des Schuljahres die Mitgliederlisten ihres Verbandes mit dem nächsthöheren Verband ab. Der jeweils letzte Stand des Mitgliederverzeichnisses ist für die Wahlen von Delegierten auf sämtlichen Ebenen verbindlich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder der SUSH zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Das Nähere der Finanzierung regelt ein vom Landesvorstand der Schüler Union zu beschließendes Finanzstatut.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - Mit Beendigung des 21. Lebensjahres

- Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der zuständigen Schülergruppe bzw. dem zuständigen Kreisverband,
 - Mit dem Ausschluss aus der Schüler Union, der Jungen Union oder der CDU,
 - Durch Eintritt in eine andere Partei als die CSU bzw. CDU sowie deren Untergliederungen.
2. Hat ein Mitglied bei der Beendigung seiner Ausbildung ein Amt in der Schüler Union inne, so endet seine Mitgliedschaft erst mit Ablauf seiner Amtszeit. Es kann alle mit seinem Amt satzungsmäßig verbundenen Funktionen ausüben; weitere Ämter könne ihm jedoch nicht mehr übertragen werden.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Schüler Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
2. In weniger schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied von einzelnen oder sämtlichen Ämtern innerhalb der Schüler Union enthoben werden.

§ 9 Ausschlussverfahren

1. Antrag auf Maßnahme nach § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung kann der für das Mitglied zuständige Vorstand der Schülergruppe, des Kreisverbandes oder der Landesvorstand stellen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand, gegen dessen Entscheidung die Betroffenen innerhalb von zwei Monaten das zuständige Kreisverbandsgericht der Jungen Union anrufen können. Sollte das Kreisverbandsgericht innerhalb von vier Monaten nicht zu einer Entscheidung kommen, wird der Fall an das Landesverbandsgericht verwiesen.
2. Bei schwerwiegenden Fällen kann der Landesvorstand das Ruhen von Ämtern in der Schüler Union anordnen und das Mitglied vorläufig von der Ausübung der Mitgliedsrechte ausschließen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 10 Passives Wahlrecht

1. Das passive Wahlrecht besitzen nur Mitglieder der Schüler Union, die an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule angemeldet sind.

§ 11 Organisatorische Gliederung

2. Der Landesverband der SUSH gliedert sich in Kreisverbände und Schülergruppen.

Schülergruppen

§ 12 Gründung und Einteilung der Schülergruppen

1. Schülergruppen bestehen aus Schülern einer einzelnen Schule, Stadt oder Region innerhalb eines Kreisverbandes.

2. Zur Gründung einer Schülergruppe sind mindestens drei Mitglieder erforderlich.

§ 13 Organe

Die Organe einer Schülergruppe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Schülergruppe
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Durchführung der in § 2 der Satzung aufgeführten Aufgaben.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes
4. Die Vorstandswahlen sind alle 12 Monate durchzuführen.

§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten.
3. Der Vorsitzende vertritt die Schülergruppe nach außen und gegenüber der Jungen Union und der CDU. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende hat mindestens zweimal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Landesvorsitzende der Jungen Union und ggf. der zuständige Kreisvorsitzende der Jungen Union einzuladen.

§ 16 Befugnisse des Kreisvorstandes

1. Nimmt der Vorstand der Schülergruppe die ihr obliegenden Aufgaben trotz schriftlicher Mahnung durch den Kreisvorsitzenden nicht ordnungsgemäß wahr oder sind Wahlen mehr als drei Monate überfällig, so kann der zuständige Kreisvorsitzende eine Mitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Vorstandes der Schülergruppe einberufen.
2. Dieselbe Befugnis hat der Landesvorstand, falls der Kreisvorstand auf schriftliche Aufforderung hin nicht einschreitet.

Kreisverbände

§ 17 Gründung und Einteilung der Kreisverbände

1. Die Gliederung der Kreisverbände der SUSH entspricht der Gliederung der Jungen Union.
2. Die Gründung eines Kreisverbandes kann auch erfolgen, wenn noch keine Schülergruppen oder keine Ortsverbände bestehen. Der Kreisverband übernimmt in diesem Fall die Aufgaben auch der untersten Organisationsstufe.
3. Zur Gründung eines Kreisverbandes sind mindestens 7 Mitglieder erforderlich.

§ 18 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- Die Kreismitgliederversammlung,
- Der Kreisvorstand,

§ 19 Die Zusammensetzung der Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes.

§ 20 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Kreisverbandes.
2. Die Kreismitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Delegierten zur Landesversammlung der Schüler Union.
3. Die Vorstands- und Delegiertenwahlen sind alle 12 Monate durchzuführen.

§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Schriftführer und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
2. Dem Kreisvorstand gehört mit beratender Stimme der örtliche Kreisvorsitzende der Jungen Union an.
3. Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes.
4. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach außen und gegenüber der Jungen Union und der CDU. Er führt den Vorsitz in der Kreismitgliederversammlung.
5. Der Kreisvorsitzende hat mindestens zweimal im Jahr eine Kreismitgliederversammlung einzuberufen.

§ 22 Befugnisse des Landesvorstandes

1. Nimmt der Kreisvorstand die ihm obliegenden Aufgaben trotz schriftlicher Mahnung durch den Landesvorsitzenden nicht ordnungsgemäß wahr oder sind Wahlen mehr als drei Monate überfällig, so kann der Landesvorsitzende eine Kreismitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Kreisvorstandes einberufen.

Der Landesverband

§ 23 Organe

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - der Landesversammlung
 - der Landesausschuss
 - der Landesvorstand.

§ 24 Zusammensetzung der Landesversammlung

1. Die Landesversammlung besteht aus:
 - dem Landesvorstand,
 - den Kreisvorsitzenden,
 - je fünf Delegierten eines Kreisverbandes. Hat ein Kreisverband mehr als 30 Mitglieder, so entsendet er für je weiter angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten.
 - Dem Landesvorsitzenden der Jungen Union, dem Leiter der Kommission Bildung der Jungen Union und einem vom Landesvorstand der Jungen Union bestimmten SU-Beauftragten mit beratender Stimme.
2. In Kreisen in denen kein Kreisverband der Schüler Union besteht, werden die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesversammlung durch den örtlichen Kreisvorstand der Jungen Union gewählt. Die gewählten Delegierten müssen Mitglied der Schüler Union sein.

§ 25 Aufgaben der Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das höchste Beschlussgremium der Schüler Union Schleswig-Holstein.
2. Die Landesversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
3. Die Landesversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.
4. Die Landesversammlung wählt jährlich den Landesvorstand und die nach Satzung des Bundesverbandes der Schüler Union Deutschlands vorgesehenen Delegierten zur Bundesschülertagung jährlich.

§ 26 Zusammensetzung des Landesausschuss

1. Der Landesausschuss besteht aus:
 - allen Mitgliedern der Schüler Union Schleswig-Holstein
 - Dem Landesvorsitzenden der Jungen Union, dem Leiter der Kommission Bildung der Jungen Union und einem vom Landesvorstand der Jungen Union bestimmten SU-Beauftragten mit beratender Stimme.

§ 27 Aufgaben des Landesausschuss

1. Der Landesausschuss ist das zweithöchste Beschlussgremium der Schüler Union Schleswig-Holstein.
2. Der Landesausschuss tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.
3. Der Landesausschuss ist das zweithöchste Beschlussgremium der Schüler Union Schleswig-Holstein.
4. Der Landesausschuss ist für die inhaltliche Arbeit der Schüler Union Schleswig-Holstein zuständig.

§ 28 Zusammensetzung des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister, einem Pressesprecher, dem Landesgeschäftsführer und bis zu zehn Beisitzern.
2. Dem Landesvorstand gehören mit beratener Stimme der vom Landesvorstand der Jungen Union bestimmte SU-Beauftragten sowie Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglied des Bundesvorstandes der SU sind, an.
3. Der Landesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes.

§ 29 Einladung

1. Vorstände und Mitgliederversammlungen sind vom zuständigen Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. Die Landesversammlung wird vom Landesvorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
2. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben wurde (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. Dem gleich steht der elektronische Zeitstempel bei elektronischen Einladungen.
3. Versammlungen und Sitzungen aller Organe müssen innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Tagesordnung verlangt wird.
4. Anträge zur Landesversammlung sind schriftlich spätestens eine Woche vorher einzureichen. Anträge sollen den Adressaten bezeichnen, eine knappe Antragsformel und eine schriftliche Begründung enthalten.

§ 30 Stimmberechtigung

1. Die sich aus der Mitgliedschaft in der Schüler Union oder aus Wahlen ergebenden Rechte kann nur ausüben, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des

Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters ausweisen kann.

2. Mitglieder von Organen haben auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit während eines Wahlganges bzw. einer Abstimmung erforderlich. Zu einem Wahlgang bzw. einer Abstimmung gehört auch ein evtl. notwendiger Stichentscheid.
3. Mitglieder von Vorständen und Delegierte in höheren Organisationsstufen sind bei entsprechenden Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes noch bis zur Neubesetzung der Ämter stimmberechtigt. Neu gewählte Mitglieder sind mit Annahme ihrer Wahl stimmberechtigt.
4. Erhöht sich die nach § 5 festgestellte Mitgliederzahl eines Verbandes während der Wahlperiode, so sind Ergänzungswahlen zulässig.
5. Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Schiedsstreits zwischen ihm und der Schüler Union betrifft. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über Entlastung.

§ 31 Beschlussfähigkeit

1. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die 1/5 der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.
3. Werden im Fall der Beschlussunfähigkeit Versammlungen innerhalb von sechs Wochen und Sitzungen innerhalb von drei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt, so besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
4. Bei Abstimmungen ist die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen festzustellen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

§ 32 Wahlperiode, Abstimmungsmodus

1. Wahlen erfolgen auf die Dauer von einem Kalenderjahr, sofern die Satzung nicht explizit etwas anderes regelt.
2. Die Neuwahlen des Landesvorstandes finden jedes Kalenderjahr statt. Sind Neuwahlen drei Monate überfällig, so kann der Landesvorstand der Jungen Union nach schriftlicher Aufforderung an den Landesvorsitzenden eine Landesversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Landesvorstandes einberufen.

3. Nach- und Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Wahlperiode der übrigen Funktionsträger.
4. Die Wahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters aller Organisationsstufen erfolgt in schriftlicher, geheimer Einzelabstimmung.
5. Die Delegierten zu höheren Organisationsstufen der Schüler Union werden in geheimer Sammel- oder Einzelabstimmung gewählt. Bei Sammelabstimmungen kann die Wahl der ordentlichen Delegierten und ihrer Vertreter in einem Wahlgang erfolgen.
6. Alle Vorstandswahlen müssen schriftlich und geheim erfolgen.
7. Die Durchführung der Wahl ohne die Möglichkeit vorheriger persönlicher Vorstellung der Kandidaten ist unzulässig, wenn ein Stimmberechtigter widerspricht. Im Übrigen kann eine Personaldebatte und Personalbefragung vor der Wahl durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt.
8. Stimmzettel die nicht die Namen aller in der Wahlversammlung vorgeschlagenen Bewerber enthalten, sind ungültig.
9. Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Entfallen auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
10. Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Dabei werden nur Stimmen mitgezählt, die auf vorgeschlagene Bewerber entfallen. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich bei dieser Form der Abstimmung aus der Zahl der auf den einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen. Können nicht alle Bewerber mit gleicher Stimmzahl berücksichtigt werden, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
11. Über jede Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. vom Abstimmungsleiter unterzeichnet werden muss. Kopien dieser Protokolle müssen allen höheren Organisationsstufen der Schüler Union, dem der jeweiligen Organisationsstufe entsprechenden Verband der Jungen Union und dem Landesgeschäftsführer der Jungen Union zugestellt werden. Protokolle sind auf die Dauer von zehn Jahren, verwendete Stimmzettel sechs Monate aufzubewahren.

§ 33 Anfechtung von Wahlen

1. Die Anfechtung von Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand des übergeordneten Verbandes oder beim Landesgeschäftsführer der Schüler Union erfolgen. Sie muss die Tatsachen bezeichnen, auf die die Anfechtung gestützt wird.

2. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes, bei der Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Landesverbandes das Landesschiedsgericht der Jungen Union. Gegen die Entscheidung eines Kreisvorstandes können die Betroffenen innerhalb von zwei Wochen das Kreisschiedsgericht der Jungen Union, gegen die Entscheidung des Landesvorstandes das Landesschiedsgericht der Jungen Union anrufen. Bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung kann der in der ersten Instanz zuständige Vorstand den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung anordnen und einen Notvorstand ernennen.

§ 34 Kooptation

1. Vorstände von Schülergruppen, Kreisverbänden sowie der Landesvorstand können weitere Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Sie dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 35 Analoge Anwendung der Jungen Union und CDU-Satzung

1. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet die Satzung der Jungen Union oder der CDU Schleswig-Holsteins, sowie das Statut der CDU-Deutschlands entsprechend Anwendung.

§ 36 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung geändert oder aufgehoben werden.
2. Die Satzungsänderungsvorschläge müssen bei der Einberufung der Landesversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden und den Delegierten mit der Einladung zugesandt werden.
3. Änderungen der Satzung werden zu dem im entsprechenden Beschluss genannten Zeitpunkt wirksam. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand der Jungen Union.